



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.04.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S.600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr.11, S. 1), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.02.2007 (ABl. 2008, Nr. 1, S. 26), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 15.06.2011 (ABl. 2012, Nr. 5, S. 15), wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Bachelor-Studium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Das Studium kann ohne Vorkenntnisse der polnischen Sprache aufgenommen werden. Sind Vorkenntnisse vorhanden, kann das Niveau der Sprachkenntnisse in Polnisch und die jeweilige Einstufung zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden.“

(2) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms (§ 15 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(4) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.“

(3) Die Anlage (gemäß § 7) erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Polonistik 60 Leistungspunkte (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Einführung in die Slavistik (FSQ integrativ)	Nein	7	10	Ja	Nein	Klausur	0/40	1.
Kulturgeschichte - Polen	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/40	2.
Strukturelle und kognitive Besonderheiten der morphologischen Kategorien des Polnischen	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	3.
Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zum Beginn des 20. Jh. (polnische Literatur)	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/40	4.
Kultur und Gesellschaft der Gegenwart - Polen	Nein	2 oder 2,5	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Exkursionsbericht	5/40	5.
Literaturgeschichte vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart (polnische Literatur)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40	5.
Sprachpraxis Polnisch Niveau Ia	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	1. und 2.
Sprachpraxis Polnisch Niveau Ib	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/40	3.
Sprachpraxis Polnisch	Ja	5	5	Ja	Nein	Mündliche	5/40	4.

Niveau IIa						Prüfung		
Sprachpraxis Polnisch Niveau IIb	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur und Mündliche Prüfung	5/40	5. und 6.
Wahlpflichtbereich (5 LP)								
Syntax (Sprachdomäne Polnisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/40	3. oder 5.
Lexikon, Wortbildung und Sprachvarietäten (Sprachdomäne Polnisch)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	4. oder 6.
Besonderheiten des Laut- und Intonationssystems des Polnischen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/40	3. oder 5.

Artikel II

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach der Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang aufnehmen. Studierende, die bisher im Studienprogramm Polonistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, können ab dem Wintersemester 2016/2017 die Wirksamkeit dieser Ordnung durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.04.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.05.2016. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 12. Mai 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor